

§15

(1) Für die Wiederurbarmachung von Bodenflächen, die ohne Rechtsträgerwechsel bzw. Eigentümerwechsel durch eine

- zeitweilige umfassende Nutzung
- zeitlich begrenzte Mitnutzung
- Einräumung von Nutzungsbedingungen

vorübergehend bergbaulich genutzt werden (im folgenden zeitweilige bergbauliche Nutzung genannt), gelten § 3 Buchst. b, § 5 Absätze 1 und 2, § 6, § 7, § 8 Abs. 3, § 10, § 11, § 12 Abs. 1 Buchst. d, § 14 Absätze 1 und 3 und § 16 nicht. Die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten insoweit, als in den Absätzen 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Bodenflächen, die zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten zeitweilig bergbaulich genutzt werden sollen, haben die Betriebe Zweck, Art, Umfang und Zeitraum der Wiederurbarmachung zugleich mit der Abstimmung der Untersuchungsarbeiten gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) abzustimmen.

(3) Für Bodenflächen, die nicht für Untersuchungsarbeiten, sondern für andere Zwecke zeitweilig bergbaulich genutzt werden sollen, haben die Betriebe gleichzeitig mit dem Zweck der Wiederurbarmachung gemäß § 3 Buchst. a auch Art, Umfang und Zeitraum der Wiederurbarmachung mit dem Rat des Bezirkes bzw. dem Rat des Kreises, falls der Rat des Bezirkes diese Abstimmung den Räten der Kreise übertragen hat, abzustimmen.

(4) Im Rahmen der Abstimmung gemäß den Absätzen 2 und 3 entscheidet der Rat des Bezirkes bzw. der Rat des Kreises,

- a) ob und in welchem Umfang die Betriebe Jahrespläne gemäß § 4 vorzulegen haben oder
- b) ob eine Abstimmung der Wiederurbarmachungsarbeiten mit dem Rat der Gemeinde oder der Stadt genügt.

(5) In die Nutzungs- bzw. Mitnutzungsverträge, die gemäß § 12 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Berggesetz oder bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen entsprechend den besonderen Bestimmungen der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 233) zwischen den Betrieben und den Rechtsträgern bzw. Eigentümern der zeitweilig bergbaulich zu nutzenden Bodenflächen abzuschließen sind, sind auch die Maßnahmen der Wiederurbarmachung aufzunehmen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Für die Wiederurbarmachung zeitweilig bergbaulich genutzter Bodenflächen gelten § 8 Absätze 1 und 2 nur, wenn die Bergbehörde einen technischen Betriebsplan — Abschnitt Wiederurbarmachung — verlangt. Andernfalls genügt eine Anzeige an die zuständige Bergbehörde, für die § 8 Absätze 2 und 4 sinngemäß gelten. Dem technischen Betriebsplan — Abschnitt Wie-

derurbarmachung - bzw. der Anzeige sind auf Verlangen der Bergbehörde Lagepläne beizufügen, die Angaben über die Größe und Lage der zeitweilig bergbaulich genutzten und wieder urbar zu machenden Bodenflächen sowie über den Zeitraum der Wiederurbarmachung enthalten müssen.

(7) Die Betriebe sind verpflichtet, zur Wiederurbarmachung zeitweilig bergbaulich genutzter Bodenflächen Maßnahmen gemäß § 9 und § 12 Abs. 1 Buchstaben a bis c durchzuführen, wenn diese Maßnahmen im Vertrag gemäß Abs. 5 ausdrücklich festgelegt sind.

(8) Für die Beendigung der Wiederurbarmachung zeitweilig bergbaulich genutzter Bodenflächen gilt § 13 sinngemäß. An die Stelle des Vertrages gemäß § 5 Absätze 2 und 3 tritt der Nutzungs- bzw. Mitnutzungsvertrag gemäß Abs. 5.

§16

(1) Auf der Grundlage der für das Planjahr 1970 genehmigten technischen Betriebspläne — Abschnitt Wiederurbarmachung — haben die Betriebe mit den Folgenutzern Verträge über die Wiederurbarmachung bis spätestens 30. Juni 1970 abzuschließen.

(2) Betriebe, die Bodenflächen ohne bisherige Abstimmung gemäß § 3 Buchst. a bergbaulich nutzen, haben diese Abstimmung bis spätestens 31. Dezember 1970 durchzuführen.

§17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1964 zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen — Wiederurbarmachung — (GBl. II S. 121) außer Kraft.

Leipzig, den 10. April 1970

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

D ö r f e 11

**Anordnung
über die Rückführung und den Einsatz
von Bildröhrenkolben**

vom 15. April 1970

Zur Sicherung einer ökonomischen Materialverwendung als ein entscheidendes Erfordernis bei der Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus wird auf der Grundlage des Beschlusses vom 20. Juli 1967 über die Richtlinie für die Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie im ökonomischen System des Sozialismus — Auszug — (GBl. II S. 471) im Einvernehmen mit dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik und dem Minister für Materialwirtschaft folgendes angeordnet: